

Informationen für alle Eltern/Erziehungsberechtigten zu den einkommensabhängigen KiTa-Gebühren

Sehr geehrte Eltern,

die Stadt Weilheim an der Teck erhebt für den Besuch der Kindertageseinrichtungen einkommensabhängige Gebühren. Nachfolgend geben wir Ihnen die wichtigsten Informationen hierzu gerne weiter.

Die Gebührenhöhe richtet sich zuallererst nach der gewählten Betreuungsform für Ihr Kind. Je nach **Bruttoeinkommen der Familie** wird die Einkommensgruppe festgelegt. Bei der Festsetzung der Gebühr wird außerdem die **Zahl der Kinder** einer Familie unter 18 Jahren berücksichtigt. In diesen Gebühren sind die Kosten für das tägliche Mittagessen **nicht** beinhaltet. Für das Mittagessen ist ein separater Kostenersatz zu bezahlen.

Mit den Elternbeiträgen soll ein Kostendeckungsgrad von 20 % der Betriebskosten in den Kindertageseinrichtungen erreicht werden. Dieses Ziel wird seit Jahren von den kommunalen und kirchlichen Spitzenverbänden empfohlen.

Um die Betreuungsgebühren korrekt festzulegen, bitten wir Sie, den beiliegenden Erhebungsbogen vollständig ausgefüllt bis spätestens einen Monat vor der vereinbarten Aufnahme im Rathaus abzugeben.

Es ist nicht erforderlich, diesem Erhebungsbogen Nachweise über Ihr Einkommen beizufügen. Wir wollen in diesem Zusammenhang aber darauf hinweisen, dass sich die Stadt das Recht einer stichprobenhaften Kontrolle der Rückmeldungen vorbehält und in Zweifelsfällen ggf. Einkommensnachweise anfordern wird.

Sollten Sie noch Fragen zur Festlegung der Krippengebühren haben, steht Ihnen bei der Stadtverwaltung Frau Mutschler, Tel. 106-131 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Schul- und Kindergartenverwaltung

Informationen aus der Benutzungsgebührenordnung für Kindertageseinrichtungen vom 31.03.2010, zuletzt geändert am 29.07.2020, (gültig ab 01. September 2020):

**§ 3
Gebührenschild, Fälligkeit**

1. Die Gebührenschild entsteht jeweils zum 01. eines Monats.
2. Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr berechnet; wird ein Kind ab dem 16. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr berechnet. Dies gilt nur bei der Erstaufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung. Für alle übrigen (angefangenen) Monate der Betreuung wird die jeweils volle Monatsgebühr berechnet; maßgebend ist der 01. des jeweiligen Monats.
3. Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten. Bei der Neuanmeldung werden die Gebühren mit dem Tag der Anmeldung fällig.
4. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung ab dem darauf folgenden Monat erfolgen.
5. Da die Gebühren eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung darstellen, sind die Gebühren für 12 Monate pro Jahr zu entrichten. Die Gebühren sind somit auch während den Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.

§ 4

Festsetzung der Benutzungsgebühren (auszugsweise)

1. Die Benutzungsgebühr für die Betreuung in den städtischen **Regelkindergartengruppen und den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie und dem Bruttoeinkommen im Sinne von Abs. 8 und beträgt für Kinder ab 3 Jahren

Einkommensgruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	87,00	64,00	49,00	20,00
2	1.501 - 2.000	102,00	81,00	60,00	30,00
3	2.001 - 2.500	109,00	91,00	68,00	48,00
4	2.501 - 3.000	118,00	99,00	78,00	70,00
5	3.001 - 3.750	135,00	113,00	99,00	79,00
6	3.751 - 5.000	151,00	135,00	113,00	98,00
7	über 5.000	171,00	150,00	133,00	113,00

Wird ein Kind unter 3 Jahren in eine Regelgruppe oder eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten aufgenommen, ist bis einschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, der 1,5 fache Satz der Normalgebühr zu bezahlen.

2. Die Benutzungsgebühr für die Betreuung in städtischen **Ganztagesgruppen** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie und dem Bruttoeinkommen im Sinne von Abs. 8 und beträgt für Kinder ab 3 Jahren

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	112,00	86,00	60,00	44,00
2	1.501 - 2.000	157,00	113,00	78,00	55,00
3	2.001 - 2.500	210,00	166,00	113,00	66,00
4	2.501 - 3.000	259,00	220,00	170,00	91,00
5	3.001 - 3.750	301,00	266,00	220,00	114,00
6	3.751 - 5.000	350,00	324,00	256,00	174,00
7	über 5.000	394,00	367,00	299,00	209,00

Wird ein Kind unter 3 Jahren in eine Ganztagesgruppe aufgenommen, ist bis einschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, der 1,5 fache Satz der Normalgebühr zu bezahlen.

3. Das Mittagessen ist in den Gebühren (Ziffer A und B) nicht enthalten. Es wird zusätzlich eine **pauschale monatliche Gebühr** erhoben.

Diese beträgt in den Krippengruppen und Kindergartengruppen

für 1 Tag/Woche	13,00 €/Monat
für 2 Tage/Woche	26,00 €/Monat
für 3 Tage/Woche	39,00 €/Monat
für 4 Tage/Woche	52,00 €/Monat
für 5 Tage/Woche	65,00 €/Monat

Für den Ferienmonat August werden keine Gebühren für das Mittagessen festgesetzt.

Bei Krankheit oder Fehlen eines Kindes von bis zu fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen muss die volle monatliche Essenspauschale bezahlt werden. Ab dem 6. Fehltag wird die Essensgebühr (auf Antrag) in Höhe von derzeit 3,80 € pro Essen an die Eltern im darauffolgenden Monat zurück erstattet, sofern die Dauer der Abwesenheit zuvor bekannt war (die Rückerstattungshöchstgrenze ist die monatliche Pauschale)

B.) Benutzungsgebühren für den Besuch in einer Kinderkrippe

4. Die Benutzungsgebühren für die Betreuung in einer städtischen **Ganztageskrippe** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie und dem Bruttoeinkommen im Sinne von Abs. 8.

4.1 Sie beträgt für eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	265,00	221,00	176,00	121,00
2	1.501 - 2.000	299,00	248,00	209,00	132,00
3	2.001 - 2.500	331,00	276,00	231,00	143,00
4	2.501 - 3.000	375,00	319,00	253,00	165,00
5	3.001 - 3.750	435,00	358,00	298,00	187,00
6	3.751 - 5.000	485,00	424,00	341,00	209,00
7	über 5.000	529,00	474,00	396,00	231,00

4.2 Sie beträgt für eine Betreuung von 3 Tagen in der Woche:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	159,00	132,60	105,60	72,60
2	1.501 - 2.000	179,40	148,80	125,40	79,20
3	2.001 - 2.500	198,60	165,60	138,60	85,80
4	2.501 - 3.000	225,00	191,40	151,80	99,00
5	3.001 - 3.750	261,00	214,80	178,80	112,20
6	3.751 - 5.000	291,00	254,40	204,60	125,40
7	über 5.000	317,40	284,40	237,60	138,60

4.3 Sie beträgt für eine Betreuung von 2 Tagen in der Woche:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	106,00	88,40	70,40	48,40
2	1.501 - 2.000	119,60	99,20	83,60	52,80
3	2.001 - 2.500	132,40	110,40	92,40	57,20
4	2.501 - 3.000	150,00	127,60	101,20	66,00
5	3.001 - 3.750	174,00	143,20	119,20	74,80
6	3.751 - 5.000	194,00	169,60	136,40	83,60
7	über 5.000	211,60	189,60	158,40	92,40

5. Die Benutzungsgebühren für die Betreuung in einer städtischen **Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie und dem Bruttoeinkommen im Sinne von Abs. 8.

- 5.1 Sie beträgt für eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	167,00	137,00	104,00	65,00
2	1.501 - 2.000	191,00	155,00	128,00	73,00
3	2.001 - 2.500	214,00	175,00	143,00	82,00
4	2.501 - 3.000	246,00	207,00	161,00	98,00
5	3.001 - 3.750	285,00	238,00	193,00	113,00
6	3.751 - 5.000	324,00	278,00	224,00	128,00
7	über 5.000	355,00	315,00	262,00	144,00

- 5.2 Sie beträgt für eine Betreuung von 3 Tagen in der Woche:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	100,20	82,20	62,40	39,00
2	1.501 - 2.000	114,60	93,00	76,80	43,80
3	2.001 - 2.500	128,40	105,00	85,80	49,20
4	2.501 - 3.000	147,60	124,20	96,60	58,80
5	3.001 - 3.750	171,00	142,80	115,80	67,80
6	3.751 - 5.000	194,40	166,80	134,40	76,80
7	über 5.000	213,00	189,00	157,20	86,40

- 5.3 Sie beträgt für eine Betreuung von 2 Tagen in der Woche:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	66,80	54,80	41,60	26,00
2	1.501 - 2.000	76,40	62,00	51,20	29,20
3	2.001 - 2.500	85,60	70,00	57,20	32,80
4	2.501 - 3.000	98,40	82,80	64,40	39,20
5	3.001 - 3.750	114,00	95,20	77,20	45,20
6	3.751 - 5.000	129,60	111,20	89,60	51,20
7	über 5.000	142,00	126,00	104,80	57,60

6. Besuchen aus einer Familie zwei oder mehrere Geschwisterkinder eine städtische Kita-Gruppe, so ist für das erste (ältere) Kind der volle Beitrag zu bezahlen; für jedes weitere (jüngere) Geschwisterkind reduziert sich
 - 6.1 in einer Regelgruppe oder einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten, sofern das Kind über 3 Jahre alt ist, der Beitrag auf 50 % der Normalgebühr.
 - 6.2 in einer Krippe oder Ganztagesgruppe, unabhängig vom Alter, der Beitrag auf 70 % der Normalgebühr.
 - 6.3 Der Kostenersatz für das Mittagessen (Nr. 3) ist für jedes Kind in vollem Umfang zu bezahlen. Reduzierungen werden keine gewährt.
7. Maßgebend ist das laufende durchschnittliche Brutto-Monatseinkommen aller zur Familie gehörenden Personen zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung. Das Brutto-Familieneinkommen ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dies sind insbesondere:
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - sonstige Einkünfte

Mit zu berücksichtigen sind Betriebsrenten, Krankengeld und Unterhaltszahlungen. Das Kindergeld ist bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen.

Anzurechnen sind auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. Weihnachtsgeld bzw. 13. Gehalt, Urlaubsgeld u. ä.). Hiervon ist ein Anteil von 1/12 zu berücksichtigen.

Bei Gewerbetreibenden, selbständig Tätigen (freie Berufe) und bei Land- und Forstwirten ist das maßgebliche Einkommen der Gewinn (Anteil 1/12, weitere Abzüge sind nicht möglich).

Eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer Familienangehörigen ist nicht zulässig.

8. Maßgeblich ist das Einkommen beider Eltern und der Kinder unter 18 Jahren. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen des Lebenspartners mit zu berücksichtigen.

9. Ändern sich während der Zeit des Besuchs der Kindertageseinrichtung des Kindes die Familienverhältnisse durch die Geburt eines weiteren Kindes oder wird das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen auf Dauer höher oder niedriger (z. B. Wegfall bzw. Hinzukommen des Verdienstes eines Familienangehörigen, Arbeitslosigkeit oder längere Kurzarbeit eines Familienangehörigen, Arbeitsplatzwechsel, Ehescheidung u. ä.) und ergibt sich dadurch die Einstufung in eine andere Einkommensgruppe, ist dies der Stadtverwaltung mitzuteilen.

Die sich daraus ergebende Gebührenänderung wird zum 01. des Folgemonats wirksam; maßgebend ist der Tag der Änderungsmitteilung an die Stadt.

10. Die Verwaltung kann in Härtefällen oder sozialen Notlagen auf Antrag die Betreuungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

11. Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund einer verpflichtenden Selbsteinschätzung des Jahres-/Monatsbruttoeinkommens durch den Gebührenschuldner.

Die Stadt behält sich vor, jederzeit Stichproben zu machen und die Angaben der Eltern/Erziehungsberechtigten zu überprüfen. Bei offensichtlicher Unrichtigkeit der Angaben bzw. wenn Anhaltspunkte für eine Fehleinstufung vorliegen, kann sich die Stadt Einkommensnachweise vorlegen lassen.

Stellt sich bei einer stichprobenhaften Überprüfung der Selbsteinschätzung deren Unrichtigkeit heraus oder verweigert der Gebührenschuldner seine Mitarbeit bei der Überprüfung durch Vorlage von Einkommensnachweisen, wird die Benutzungsgebühr für die gesamte Restlaufzeit der Benutzung der Kindertagesbetreuung nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt. Gleiches gilt bei Nichtangabe der nach Abs. 8 zu berücksichtigenden weiteren Einkommen.